Hinweis zu den angebotenen Unterlagen

Die auf den Webseiten angebotenen Unterlagen sollen die Beschaffer vor Ort im Bereich der nachhaltigen Beschaffung unterstützen. Die Unterlagen wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es handelt sich hierbei um ein frei bleibendes und unverbindliches Angebot. Daher sind Haftungsansprüche, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Unterlagen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, ausgeschlossen, sofern seitens des Autors und/oder Veröffentlichers kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Der Autor behält es sich ausdrücklich vor, Teile der Unterlagen oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen. Für jeden Beschaffungsfall ist eine individuelle Betrachtung des jeweiligen Sachverhalts notwendig, die eine Anpassung der Unterlagen erforderlich machen kann.

Dokumenttitel: Auf dem richtigen Weg sein
Dokumentenart: Leitfaden
Herausgeber: KNBBW
Organisationseinheit: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Bundesland: Baden-Würtemberg
Einstelldatum: 18.05.2017

Vergabeart: keine-Vergabe
Nachhaltigkeitsaspekte: Sozial, Ökologisch, Ökonomisch, Innovativ
National: nein
Priorisiert: nein
Dateiname: wegweiser_steine_2014_12.pdf
Dateigröße: 4,67 MB
Dateityp: application/pdf
Dokument ist barrierefrei/barrierearm: nein

Kurzbeschreibung:
Produktwegweiser für eine nachhaltige Beschaffung von Steinen

Nachhaltig handeln
Baden-Württemberg

Auf dem richtigen Weg sei N!

Produktwegweiser für eine nachhaltige Beschaffung von Steinen

Nachhaltigkeitsstrategie
Baden-Württemberg
Büro für kommunale
Nachhaltigkeit der LUBW

Baden-Württemberg

Herausgeber
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg,
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart, Telefon 0711 126-0,
www.um.baden-wuerttemberg.de

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg,
Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe, Telefon 0721 5600-0,
www.lubw.baden-wuerttemberg.de

Bearbeitung
Öko-Institut e.V., Postfach 17 71, 79017 Freiburg, www.oeko.de
Britta Stratmann, Jens Gröger

Redaktion
LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg,
Referat Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung

Umschlaggestaltung
ÖkoMedia GmbH, www.oekomedia.com

Stand
Juli 2014

Hinweis
Die einzelnen Schritte zur nachhaltigen Beschaffung sind in Kapitel drei der Arbeitshilfe für den umweltfreundlichen und sozialverträglichen Einkauf in Kommunen „Nachhaltige Beschaffung konkret“ beschrieben (www.lubw.baden-wuerttemberg.de > Nachhaltigkeit > Themen).

Inhalt

1 Natursteine mit steinharten Arbeitsbedingungen 2
2 Festlegung des Beschaffungsgegenstandes 3
3 Erstellung der Vergabeunterlagen 4
3.1 Leistungsbeschreibung 4
3.2 Klauseln für die Auftragsdurchführung 4
4 Bewertung 5
5 Einblicke in die Praxis: Faire Steine in Köngen 5
6 Weiterführende Informationen 6
6.1 Allgemeine Informationen 6
6.2 Siegel 6
Anhang – Bietererklärung 8

1 Natursteine mit steinharten Arbeitsbedingungen

Ein Großteil der in Deutschland verwendeten Natursteine kommt nicht aus heimischen Steinbrüchen, sondern wird aus Indien oder China importiert. Der Abbau der Steine erfolgt in diesen Ländern häufig unter unzumutbaren Arbeitsbedingungen. Es mangelt an Schutzausrüstung, um schwere Arbeitsunfälle zu verhindern und am Atemschutz. Schwere Verletzungen der Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Erkrankungen der Atemwege durch die hohe Staubbelastung sind die Folge.

In Indien kommt das Problem hinzu, dass Arbeitskräfte eingesetzt werden, die in Schuldknechtschaft stehen. Schuldknechtschaft ist nach indischem Recht verboten, findet sich aber in der Praxis häufig. Bei der Schuldknechtschaft verleiht ein Arbeitgeber Geld und erhält dafür die Arbeitsleistung des Kreditnehmers und häufig von dessen gesamter Familie. Die Zinssätze sind jedoch so hoch und die Vergütung der Arbeitsleistung so niedrig, dass eine Rückzahlung des Kredits unmöglich ist. Auch der Einsatz von Kindern für die Verarbeitung der Steine ist in Indien keine Seltenheit. Kinderarbeit macht z.B. in Indien teilweise bis zu 15 Prozent der Gesamtarbeitsleistung aus. Steine für bestimmte Anwendungen wie beispielsweise Pflastersteine werden in Indien nahezu ausschließlich für den Export nach Europa gefertigt, da es vor Ort keinen Markt dafür gibt. Mit dem gezielten Einkauf von fair produzierten Steinen können deshalb die Arbeitsbedingungen in diesen Ländern deutlich verbessert werden.

International werden Minimalstandards für Arbeitsbedingungen durch die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), einer Unterorganisation der Vereinten Nationen (UN), festgeschrieben.

Die ILO-Kernarbeitsnormen

Die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) beruhen auf acht internationalen Übereinkommen. Ihre Einhaltung bedeutet, dass bei der Auftragsausführung, insbesondere bei der Herstellung der zu liefernden Ware:

- keine Zwangsarbeit einschließlich Sklaven- und Gefängnisarbeit entgegen dem Übereinkommen **Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit** vom 28. Juni 1930, (BGBl. 1956 II S. 641) und dem Übereinkommen **Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit** vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442) geleistet wird;
- allen Arbeitnehmern/-innen das Recht, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten sowie das Recht auf Tarifverhandlungen entsprechend dem Übereinkommen **Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes** vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073) und dem Übereinkommen **Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen** vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123) gewährt wird;
- keine Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft entgegen dem Übereinkommen **Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf** vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98) vorgenommen wird, die dazu führt, dass die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufgehoben oder beeinträchtigt wird;
- männlichen und weiblichen Arbeitskräften entsprechend dem Übereinkommen **Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit** vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24) das gleiche Entgelt gezahlt wird;
- keine Kinderarbeit in ihren schlimmsten Formen entgegen dem **Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit** vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291) und dem Übereinkommen **Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung** vom 19. Juni 1976 geleistet wird.

(Quelle: Beschaffungssamt des Bundesministeriums des Innern; In Klammern findet sich die Umsetzung in deutsches Recht mit Nennung des Bundesgesetzblattes (BGBl.))

Weitere Informationen zu den ILO-Kernarbeitsnormen:

www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm

Nach der Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit des Landes Baden-Württemberg (siehe Kap. 6: Weiterführende Informationen) sind die Beschaffungsstellen des Landes bereits dazu verpflichtet, bei der Beschaffung bestimmter Produkte, darunter auch Natursteine aus Afrika, Asien oder Lateinamerika, die Einhaltung der ILO-Konvention 182 (Verbot von Kinderarbeit) einzufordern.

Kommunale Beschaffer können aber auch noch einen Schritt weiter gehen, indem sie die Einhaltung aller ILO-Kernarbeitsnormen bei der Beschaffung von Steinen fordern. Wie dies in der Praxis funktioniert, zeigt der vorliegende Wegweiser für eine nachhaltige Beschaffung von Natursteinen.

Der Produktwegweiser behandelt die kommunale Beschaffung von Steinen. Das Thema „Grabsteine ohne ausbeuterische Kinderarbeit“ durch Änderung der Friedhofssatzung wird hier nicht behandelt.

In Baden-Württemberg, Deutschland und der EU werden Steine unter sozialen und ökologischen Mindestkriterien hergestellt. Für Baden-Württemberg haben der Landesverband des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), der Industrieverband Steine und Erden (ISTE) und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) eine gemeinsame Erklärung „Nachhaltige Rohstoffnutzung in Baden-Württemberg“ verabschiedet.

2 Festlegung des Beschaffungsgegenstandes

Vorab sollte geklärt werden, ob es für den jeweiligen Anwendungsfall auf jeden Fall Natursteine sein müssen. Zur Pflasterung von Gehwegen und Plätzen eignen sich ebenfalls Pflastersteine aus Beton. Auch hier gibt es besonders umweltfreundliche Varianten. Durch die Verwendung von Recycling-Beton kann hier aktiv zum Ressourcenschutz beigetragen werden.

Sollen Natursteine beschafft werden, so sollten folgende Punkte bei der Formulierung der Leistungsbeschreibung beachtet werden:

- Es ist vergaberechtlich nicht zulässig, in den Beschaffungskriterien eine explizite geographische Begrenzung (z. B. „Marmor aus Italien“) oder einen geographischen Ausschluss (z. B. „keine Steine aus Asien“) zu formulieren.
- Die Wahl des zu beschaffenden Steins kann jedoch indirekt zu einer geographischen Auswahl führen, wenn dieser Stein nur in bestimmten Gegenden vorkommt. Dies ist zulässig. Beispiele dafür sind u. a. die Notwendigkeit von bestimmten Steinen für denkmalgerechtes Restaurieren oder spezifische mechanische Belastbarkeiten.

Bei der Bezeichnung des Beschaffungsgegenstandes sollte bereits auf die nachhaltigen Eigenschaften der Steine hingewiesen werden. Der Beschaffungsgegenstand wird daher mit „Fair produzierte Natursteine (Pflastersteine, Bordsteine)“ benannt.

3 Erstellung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen beinhalten eine Leistungsbeschreibung sowie Klauseln für die Auftragsdurchführung. In der *Leistungsbeschreibung* werden die technischen Spezifikationen des Produktes festgelegt. In den *Klauseln für die Auftragsdurchführung* können zusätzliche, z. B. auch soziale Anforderungen an die Herstellung der Steine aufgeführt werden Der Anbieter muss bereits bei Angebotsabgabe bestätigen, dass er diese Anforderungen bei der Auftragsdurchführung einhalten wird.

3.1 Leistungsbeschreibung

Der Inhalt der Leistungsbeschreibung wird durch den jeweiligen Bedarfsträger (z. B. Tiefbauamt) vorgegeben. Die technischen Parameter sind in der Regel das Material der Steine, Gewicht, Abmessungen, physikalische Eigenschaften und der Bezug zu Baunormen.

3.2 Klauseln für die Auftragsdurchführung

Folgender Absatz wird in die Vergabeunterlagen als Klausel für die Auftragsdurchführung übernommen:

Die Herstellung der Natursteine erfolgt unter Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO Übereinkommen Nr. 29, Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111, Nr. 138 und Nr. 182).

Nachweis
In der Leistungsbeschreibung werden folgende Nachweismöglichkeiten angeboten:

Der Anbieter muss die Einhaltung der Klausel für die Auftragsdurchführung (siehe Anhang) wie folgt nachweisen:

- Vorlage einer Zertifizierung der Produkte mit einem der Gütezeichen XertifiX, Fairstone oder einem Gütezeichen gleichwertiger Art oder
- Vorlage von geeigneten Nachweisen, aus denen hervorgeht, dass die in der Klausel für die Auftragsdurchführung genannten Bedingungen bei der Herstellung eingehalten werden (z. B. Auditierung des Herstellungsbetriebs nach dem internationalen Sozialstandard SA8000) oder
- Abgabe einer Eigenerklärung, soweit es im Ausnahmefall kein Zertifikat bzw. keine inhaltlich entsprechende Bescheinigung unabhängiger Dritter für das angebotene Produkt gibt, in der die Beachtung der Grundprinzipien und Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bestätigt werden (vgl. Anhang)

Steine, die in Baden-Württemberg, Deutschland oder der EU hergestellt und bearbeitet werden, erfüllen regelmäßig die Kernarbeitsnormen der ILO.

4 Bewertung

Die Einhaltung der Klausel für die Auftragsdurchführung (ILO-Kernarbeitsnormen) mit den entsprechenden Nachweisen ist verpflichtend. Angebote, die diese Anforderungen nicht einhalten, werden von der Auftragsvergabe ausgeschlossen. Die Bewertung der Angebote erfolgt daher nur nach dem Preis.

5 Einblicke in die Praxis: Faire Steine in Köngen

Im Dezember 2010 beschloss der Gemeinderat in Köngen (Landkreis Esslingen) Grundsätze zum Kauf fair gehandelter Produkte. Anhand einer entsprechenden Dienstanweisung dürfen seit Januar 2011 bei Ausschreibungen nur noch Produkte beschafft werden, die nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden. Die Dienstanweisung nimmt dabei Bezug zur Konvention Nr. 182 (Verbot von Kinderarbeit) der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Von der Dienstanweisung betroffene Produkte sind Sportartikel, Spielwaren, Teppiche, Textilien, Lederprodukte, Billigprodukte aus Holz, Agrarprodukte und auch Natursteine.

Ursula Koch vom Umweltamt der Gemeinde Köngen stellt dar, wie bei der Formulierung der Ausschreibungsunterlagen vorgegangen wird: „Bereits im Text des Leistungsverzeichnisses beschreiben wir so genau wie möglich, welchen Stein wir beschaffen möchten und dass dieser die ILO-Anforderung erfüllt“. Hierfür wurde in den Ausschreibungen ein entsprechender Textbaustein aufgenommen.
Der Nachweis erfolgt bereits bei der Bemusterung der Produkte über anerkannte Siegel oder über eine Eigenerklärung, dass weder der Anbieter noch Zulieferfirmen ihre Steine mittels ausbeuterischer Kinderarbeit herstellen. Anbieter, die dies nicht einhalten, werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Pflasterdecke, aus Natursteinen DIN EN 1342, Granit

- Maße B/H 150-200/80 mm, freie Längen, mind. 1,5 fache Breite, Dickenabweichung T1
- Widerstandsfähigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel F1
- Oberfläche gesägt und geflammt
- Kanten gesägt
- (...)
- Prüfzeugnisse und Nachweis der Herstellung ohne Kinderarbeit sind mit der Bemusterung vorzulegen.

Abbildung 1: Steine ohne ausbeuterische Kinderarbeit in Köngen und Auszug aus den Vergabeunterlagen
(Foto: Klaus Wiederkehr)

6 Weiterführende Informationen

6.1 Allgemeine Informationen

- Leitfaden Nachhaltige Beschaffung konkret, Arbeitshilfe für den umweltfreundlichen und sozialverträglichen Einkauf in Kommunen, LUBW, 2014:
  www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/237485/
- Verwaltungsvorschrift der Ministerien zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Kinderarbeit öA) vom 20. August 2008:
  www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-708-Min-20080820-SF&psml=bsbawueprod.psml&max=true
- Bescheinigungen, Siegel und Zertifizierungen in der Natursteinbranche – Ein Vergleich, Juli 2009
  Herausgeber: Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR e.V.
  www.suedwind-institut.de/fileadmin/fuerSuedwind/Publikationen/2009/2009-12_Bescheinigungen__Siegel_Natursteinbranche.pdf

6.2 Siegel

Das **XertifiX-Siegel** hat seinen Schwerpunkt bei der Kennzeichnung von Natursteinen aus Indien und wird vom Verein XertifiX e.V. vergeben. Seit 2006 kontrolliert XertifiX indische Steinbrüche und Natursteinbetriebe. Es soll sichergestellt werden, dass keine ausbeuterische Kinderarbeit oder Sklavenarbeit stattfindet. Mittlerweile müssen alle ILO-Kernarbeitsnormen eingehalten und die Arbeitsbedingungen der erwachsenen Arbeiter schrittweise verbessert werden. Seit 2014 ist XertifiX in China aktiv. Alle Akteure in Indien/China aus dem Bereich Natursteinabbau bzw. -handel, die am XertifiX-System beteiligt sind, verpflichten sich zur Einhaltung der XertifiX-Kriterien. Sie akzeptieren neben den angekündigten internen Audits auch unangekündigte Kontrollen, die jederzeit stattfinden können.

www.xertifix.de

Das Siegel **Fairstone** hat die Herstellungsbedingungen von Steinen aus China im Fokus und wird von der 2007 gegründeten WiN=WiN GmbH vergeben. Die Kriterien zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in steinverarbeitenden Betrieben und Steinbrüchen umfassen sowohl die acht ILO-Kernarbeitsnormen als auch darüber hinausgehende Bestimmungen zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, nationale Gesetzgebungen für Beschäftigte sowie Umweltauflagen. Das Fair Stone Kontrollsystem basiert auf 3 Säulen: der Selbstüberprüfung, der Kontrolle durch Fair Stone und schließlich der unabhängigen Prüfung.

www.fairstone.win--win.de

Der internationale **Sozialstandard SA8000:** zur Verbesserung der weltweiten Arbeitsbedingungen wurde 1997 der internationale Sozialstandard SA8000 von der Nichtregierungsorganisation SAI – Social Accountability International in den USA entwickelt. SA steht für Social Accountabilitv und bedeutet soziale Verantwortung. Grundlagen sind nicht nur die ILO-Kernnormen, sondern weitere ILO-Normen sowie die UN-Deklaration der Menschenrechte und die UN-Konvention für Kinderrechte. Neben einem internen SAI-Team zur Abwicklung der Geschäfte gibt es ein beratendes Gremium mit Vertretern von Firmen, Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen und Regierungen. Dieses trägt die Verantwortung für die Überprüfung und Anpassung. Die Zertifizierung der Betriebe erfolgt durch akkreditierte Zertifizierer wie beispielsweise den TÜV.

www.sa-intl.org

Anhang – Bietererklärung

Beachtung der Grundprinzipien und Kernarbeitsnormen der ILO

1. Der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer sind verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gemäß der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vom 18.06.1998 einzuhalten. Es sind dies:

   - die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen,
   - die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit,
   - die Abschaffung der Kinderarbeit und
   - die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

2. Auftragnehmer und Unterauftragnehmer sind insbesondere verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die entsprechenden Kernarbeitsnormen der ILO in nationales Recht umgesetzt worden sind. Bei den Kernarbeitsnormen handelt es sich um die Übereinkommen Nr. 29, Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111, Nr. 138 und Nr. 182.

   Soweit nationales Recht eines Landes gilt, in dem eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt worden sind, sind Auftragnehmer und Unterauftragnehmer verpflichtet, den Wesensgehalt der betreffenden Kernarbeitsnormen trotzdem einzuhalten.

3. Bei Sachlieferungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, nur solche Waren zu liefern, bei deren Herstellung die in Nummer 1 erwähnten Rechte und Prinzipien sowie die in Nummer 2 erwähnten Vorschriften eingehalten wurden. Herstellung in diesem Sinne umfasst die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung und alle folgenden Be- und Verarbeitungen. Wesentlich ist eine Be- oder Verarbeitung dann, wenn sie nach dem Zollrecht der EU den Ursprung der Ware in dem betreffenden Land begründet.

4. Die Leistung oder Lieferung des Produktes/der Produkte wurde oder wird ganz oder teilweise in Asien, Afrika oder Lateinamerika erbracht oder hergestellt bzw. verarbeitet.

   Bitte ankreuzen:

   ○ nein, weiter mit Nr. 7 und 8

   oder

   ○ ja, weiter mit Nr. 5, 6, 7 und 8

5. Die Beachtung der Grundprinzipien und Kernarbeitsnormen der ILO wird durch ein entsprechendes Zertifikat bzw. eine inhaltlich entsprechende Bescheinigung unabhängiger Dritter nachgewiesen. Nur wenn es im Ausnahmefall kein Zertifikat bzw. keine inhaltlich entsprechende Bescheinigung unabhängiger Dritter für das angebotene Produkt gibt, ist eine Eigenerklärung abzugeben.

   Bitte ankreuzen:

   ○ Ich/Wir füge/en unserem Angebot das Zertifikat/die Bescheinigung von ….....
   (bitte Aussteller eintragen) bei.

   oder

   ○ Ich/Wir erkläre/en, dass es für die angebotene Leistung kein Zertifikat bzw. eine inhaltlich entsprechende Bescheinigung unabhängiger Dritter gibt und sichere/en zu, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte im Sinn der ILO-Kernarbeitsnormen (Übereinkommen Nr. 29, Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111, Nr. 138 und Nr. 182) erfolgt bzw. erfolgt ist sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen ist, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen nationalen oder internationalen Vorschriften zur Umsetzung der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben.

6. Angebote werden bei Nichtvorlage des Zertifikates bzw. einer inhaltlich entsprechenden Bescheinigung Dritter oder bei Nichtabgabe der Eigenerklärung bei Angebotsabgabe ausgeschlossen.

7. Falsche Abgaben hinsichtlich der vorstehenden Erklärungen haben den Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge.

8. Die vorstehenden Erklärungen werden im Auftragsfall als zusätzliche Bedingungen für die Auftragsausführung Vertragsbestandteil. Verstößt der Auftragnehmer gegen eine der oben genannten Verpflichtungen, so handelt es sich um eine erhebliche Pflichtverletzung des Auftragnehmers, so dass der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen kann. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Ich/Wir erkläre/en dass bei der Herstellung der von uns gelieferten Produkte die oben genannten Grundprinzipien und Kernarbeitsnormen erfüllt wurden.

…....., den ….....….....

(Ort, Datum) (Unterschrift des Bieters)

Nachhaltig handeln
Baden-Württemberg

NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE BADEN-WÜRTTEMBERG

Nachhaltig handeln heißt, nicht auf Kosten von Menschen in anderen Regionen der Erde zu leben oder die Erfüllung der Bedürfnisse zukünftiger Generationen zu gefährden. Wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte sind gleichermaßen zu berücksichtigen. Dabei bildet die Belastbarkeit der Erde und der Natur die absolute Grenze: Ein Rückgang an natürlichen Ressourcen, also der Abbau von Rohstoffen oder der Verlust natürlicher Lebensräume, kann nicht durch steigendes Kapital in einem der anderen Bereiche ausgeglichen werden.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Nachhaltigkeit zum zentralen Entscheidungskriterium der Landespolitik zu machen und gleichzeitig eine Plattform zu bieten, um Fragen nachhaltiger Entwicklung in Kooperation mit den gesellschaftlichen Akteuren anzugehen. Für die nachhaltige Entwicklung Baden-Württembergs besonders relevante Zielgruppen werden im Rahmen zielgruppenspezifischer Initiativen eingebunden. Mit der Kommunalen Initiative Nachhaltigkeit soll nachhaltiges Handeln fest in den Kommunen verankert und eine größere Vernetzung mit der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes erreicht werden.

Die Kommunale Initiative Nachhaltigkeit wird vom Nachhaltigkeitsbüro der LUBW in enger Zusammenarbeit mit dem Umweltministerium umgesetzt.

Folgende Elemente stehen hier im Fokus:

- Nachhaltigkeitsindikatoren und -berichte
- kommunale Beschaffung unter Nachhaltigkeitsaspekten
- Nachhaltigkeitsprüfung
- Energie- und Umweltmanagement in Kommunen
- Erfahrungsaustausch und Bürgerbeteiligung

MEHR INFOS

www.nachhaltigkeitsstrategie.de

Baden-Württemberg